

## **Satzung**

### **über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Dülseberg, Höddelsen, Mehmke, Peckensen, Waddekath**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10. 1993 (GO-LSA, GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Flecken Diesdorf unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Dülseberg, Höddelsen, Mehmke, Peckensen, Waddekath.
- (2) Die Nutzung ist durch Privatpersonen, Vereine, Verbände und Gewerbetreibende möglich.
- (3) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dienen für
  - a) Veranstaltungen der Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Flecken Diesdorf haben,
  - b) Betriebsfeiern der in der Gemeinde ansässigen Firmen,
  - c) private Familienfeiern von Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind,
  - d) Veranstaltungen der Gemeinde (Bürger außerhalb des Flecken),
  - e) sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
- (4) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Sie soll vorrangig den Einwohnern, Vereinen und Verbänden der Gemeinde gestattet werden.
- (5) Die Einrichtung, Anlagen und Gegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu übergeben.
- (6) Der Bürgermeister bestimmt einen Beauftragten zur Beaufsichtigung nachfolgender Bestimmungen.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsgrundsätze**

- (1) Anträge zu Benutzungswünschen sind an den Bürgermeister oder an die für die Einrichtung verantwortlichen Person zu richten.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die verantwortliche Person entscheidet über die Anmeldung auf der Grundlage dieser Benutzungssatzung. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt die Vergabe nach zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung.

(3) Bei der Anmeldung sind die Personen zu melden, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich sind. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.

(4) Die Anmeldung wird schriftlich, mit Datum festgehalten und durch Unterschrift des Anmeldenden bestätigt. Wird diese Anmeldung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen widersprochen, entstehen die vollen Kosten lt. § 3 der Gebührensatzung auch bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten.

(5) Bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen ist vorab eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz zu beantragen.

### **§ 3 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister des Flecken bzw. die verantwortliche Person aus. Sie sind anweisungsberechtigt und überwachen, dass die Räume und Anlagen nur zu dem vorgeschriebenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.

(2) Den das Hausrecht ausübenden Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

(3) Bei der Abgabe des Schlüssels ist eine unter § 4 Abs. 1 genannte Person berechtigt, eine Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände durchzuführen.

### **§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen**

(1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haben die Dorfgemeinschaftseinrichtung nach der Benutzung zu reinigen. Anfallender Müll ist durch die Benutzer zu entsorgen. Die Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch die verantwortliche Person.

(2) Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt werden und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Verantwortlichen zu melden.

(3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen und Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben dem schädigenden Benutzer die in § 2 Abs. 3 genannten Personen bzw. Veranstalter in voller Höhe. Alle nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung. Bei Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(4) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort den Hausrecht ausübenden Personen gem. § 3 zu melden.

## **§ 5 Veranstaltungen**

(1) Die Benutzer haben den Hausrecht ausübenden Personen gem. § 3 den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit sie eventuell zugegen sein können. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Es ist hierbei grundsätzlich untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauches unverzüglich vom Benutzer auf eigene Kosten zu entfernen.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons ist untersagt.

(3) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Benutzers.

(4) Ausgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Ausgangsbeleuchtung einzuschalten.

(5) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Benutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer.

(6) Bei einer Ganztagsveranstaltung kann der angemietete Raum von 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 12.00 Uhr am Folgetag genutzt werden. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem Bürgermeister des Flecken oder dem Verantwortlichen möglich.

## **§ 6 Haftungsausschluß**

(1) Der Flecken Diesdorf überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Betrieben und sonstigen Personen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen, Einrichtungen, Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer, der gem. § 4 Abs. 4 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet ist, hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern in dem Gebäude oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt der Flecken Diesdorf keine Haftung.

(3) Den Benutzern und Zuschauern der Einrichtung gegenüber übernimmt der Flecken Diesdorf keine Haftung für die in den Gebäuden, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.

(4) Der Nutzer stellt den Flecken Diesdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Flecken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken und deren Beauftragte.

(5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung des Flecken als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

**§ 7  
Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

**§ 8  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diesdorf, den 20.12.2011

gez. Kloß  
Bürgermeister

Siegel